



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 038-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.51

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 749/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Erhöhung der Nothilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Nothilfebetrag pro Person von heute 8 auf 12 Franken anzuheben.

Begründung:

8 Franken pro Tag reichen in keiner Weise für ein menschenwürdiges Dasein. Dies zeigt sich deutlich mit dem Vergleich zur Sozialhilfe. Diese definiert das Existenzminimum nach SKOS bei CHF 32.50 pro Person und Tag (nur Grundbedarf Lebenskosten). Wie soll es gelingen, die Lebenskosten mit 8 Franken – einem Viertel des Mindestbedarfs – zu bestreiten? Schon nur eine gesunde und ausreichende Ernährung zu ermöglichen, ist eine Herausforderung, was sich besonders für Kinder im Wachstum negativ auswirkt. Kommt hinzu, dass oftmals ein Teil des Nothilfebetrags für die Fahrtkosten zum Erledigen der Einkäufe ausgegeben werden muss. Dazu kommen weitere Auslagen, etwa für Körperhygiene oder Kommunikationsmittel. Theoretisch auch für Kleider und Schuhe – da kann zum Glück meist auf gespendete Artikel zurückgegriffen werden.

Der Familienabzug ist eine zusätzliche Erschwernis und trifft vor allem die Kinder. Deren Gesundheit und soziale Entwicklung, Auslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder für eine minimale Freizeitbeschäftigung, wie beispielsweise den Besuch eines Sporttrainings, würden eine Erhöhung statt einen Abzug erfordern, ansonsten ist ein Leben gemäss der UNO-Kinderrechte kaum möglich. Verschiedentlich wurde seitens der SID argumentiert, dass den Menschen in den Rückkehrzentren Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikel und Kleidung ermöglicht

werde. Diese Aussage erweckt den Eindruck, als sei für den Grundbedarf gesorgt und der Betrag von 8 Franken ein Taschengeld. Das entspricht in der Praxis keinesfalls den Tatsachen. Es werden nur wenige, etwa frauenspezifische Hygieneartikel, abgegeben, zudem steht WC-Papier zur Verfügung. Die Hygieneartikel wie Shampoo, Zahnpasta usw. müssen in der Regel selber besorgt werden, wie auch die Nahrungsmittel. Einzig karitative Organisationen oder Freiwillige sorgen mit Materialspenden nach Möglichkeit für etwas Entlastung.

Andere Kantone bezahlen 12 Franken Nothilfe pro Tag. Das ist gemäss übergeordnetem Gesetz möglich. Selbst dieser Betrag ist deutlich unter dem Existenzminimum. Er würde aber eine merkliche Entlastung bieten und wäre ein Schritt hin zu einer menschenwürdigeren Situation für die Menschen in der Nothilfe.

In ihrem Bericht zur Situation in den Rückkehrzentren erinnert die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Grundsatz der UNO-Kinderrechtskonvention, wonach das übergeordnete Kindesinteresse Vorrang hat. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von den Entscheidungen der Eltern oder deren aufenthaltsrechtlichem Status in der Schweiz. Kinder dürfen nicht für die Entscheide der Eltern verantwortlich gemacht werden. Das Ziel der Nothilfe, die Betroffenen durch eine unattraktive Situation zur selbstständigen Ausreise zu bewegen, darf sich nicht derart einschneidend auf die Lebenssituation der Kinder auswirken.

Es sei hier auch daran erinnert, dass die grosse Mehrheit der Nothilfebeziehenden seit mindestens einem Jahr in den repressiven Strukturen lebt, die eigentlich für maximal drei Monate vorgesehen wären. Per 1. Dezember 2021 lebten im Kanton Bern von total 632 abgewiesenen Personen 460 als Langzeitbeziehende (davon etwa 60 Dublin-Fälle, die das Land mehrheitlich in-tern 6 Monaten verlassen).

Begründung der Dringlichkeit: Ein erhöhter Nothilfebetrug ist für die Einhaltung der UNO-Kinderrechtskonvention und der Menschenrechte für die Nothilfebeziehenden zentral. Eine Verbesserung ist dringlich, damit die Gesundheit der Betroffenen nicht länger darunter leidet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Nothilfe umfasst nach Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Der Grosse Rat hat in Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) festgelegt, was die Nothilfeleistungen beinhalten. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben des Grossen Rates hat der Regierungsrat in Artikel 9 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) die Höhe der Bargeldauszahlung festgelegt.

Heute stehen jedem Nothilfebeziehenden CHF 8.00 pro Tag und Person zur Deckung des Grundbedarfs sowie maximal CHF 4.50 pro Tag und Person in Form von Sachmitteln zur Verfügung. Für die Sachmittel sind die Vorgaben der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (NHW) und deren Anhang Merkblatt M4 «andere Sachmittel» massgeblich. Mit dem Betragtotal stellt die

ORS Gegenstände oder Leistungen zur Verfügung, welche bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind. Dazu gehören auch Leistungen, die Familien und insbesondere Kindern zugutekommen (Transportkosten, Kindergarten- und Volksschulmaterial, Kindergarten und Volksschulaktivitäten und Schulexkursionen, Babyausstattungen und Leistungen zugunsten von Kleinkindern). Auch werden aus dem Betragtotal zwingend notwendige, ärztlich verordnete und nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen finanziert.

Die Sicherheitsdirektion hat eine Prüfung der Empfehlungen des von den Motionärinnen und Motionären erwähnten Berichts der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vorgenommen. Damit hat sie auch den Vorschlag geprüft, höhere Nothilfebeiträge für weggewiesene Asylsuchende auszurichten.

Der Regierungsrat spricht sich für eine Erhöhung des Nothilfebetrages von acht auf zehn Franken pro Person und Tag aus. Wie bei der normalen Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe soll dieser Betrag bei Familien abhängig von der Anzahl Personen pro Haushalt reduziert werden. Massvolle Abzüge bei Familien mit Kindern sind erst ab vier Personen vorgesehen.

Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Erhöhung der Nothilfe auf zwölf Franken pro Tag lehnt der Regierungsrat jedoch aus den nachfolgenden Gründen ab:

Der Regierungsrat hat sich bei der Festlegung der Höhe des Bargeldbetrages in der Nothilfe in Artikel 9 EV AIG und AsylG an der Abstufung nach der Grösse der Unterstützungseinheit orientiert, die auch in der Asylsozialhilfe gilt: Den Betrag zur Deckung des Grundbedarfs hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach Artikel 1 der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1) für in Kollektivunterkünften untergebrachte Einzelpersonen im hängigen Verfahren auf CHF 382.00 pro Monat festgelegt. Das entspricht einem Betrag von CHF 12.56 pro Tag und Person. Mit zunehmender Grösse der Unterstützungseinheit nimmt dieser Betrag – wie im Bereich der Nothilfe – ab. Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte grundsätzliche Erhöhung des Nothilfebetrags auf CHF 12.00 pro Tag und Person würde dazu führen, dass Familien mit Wegweisungsentscheiden bei Beibehaltung der nach Unterstützungseinheit abgestuften Auszahlung – mit der aktuell in der Nothilfe angewendeten Abstufung von 50 Rappen pro zusätzliche Person – bereits ab drei Personen besser gestellt wären als Asylsozialhilfe beziehende Familien im hängigen Verfahren. Ziel der Nothilfe gemäss Bundesverfassung sind tiefere Beiträge als in der Asylsozialhilfe. Bei einer Aufhebung der abgestuften Auszahlung würde eine Besserstellung der Nothilfebeziehenden bereits bei zwei Familienmitgliedern eintreten. Bei Berücksichtigung der Abstufung analog der Asylsozialhilfe von einem Franken pro zusätzliche Person könnte die Nothilfe wie gesetzlich gefordert unter dem Betrag der Asylsozialhilfe festgesetzt werden. In diesem Fall würden aber insbesondere Einzelpersonen gegenüber Familien von der doch erheblichen Erhöhung der Nothilfeansätze profitieren. Eine finanzielle Besserstellung von Einzelpersonen gegenüber Familien erachtet der Regierungsrat als problematisch. Eine finanzielle Besserstellung von rechtsgültig weggewiesenen und somit rückreisepflichtigen Nothilfebeziehenden im Vergleich zu Asylsuchenden im laufenden Verfahren lehnt der Regierungsrat ab.

Die vorangehend erläuterten Auswirkungen der Erhöhung der Nothilfe auf 12 Franken pro Tag stünden im Widerspruch zur bundesgesetzlichen Vorgabe, wonach der Ansatz für die Nothilfe unter jenem der Asylsozialhilfe liegt (Art. 82 Abs. 4 Satz 2 AsylG; SR 142.31). Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat